

**VERORDNUNG
ÜBER DIE BEFÖRDERUNGSENTGELTE
UND –BEDINGUNGEN
FÜR DIE BEFÖRDERUNG VON PERSONEN MIT TAXEN
IN DER STADT AUGSBURG**

(Taxi-Tarifordnung)

vom 29.08.2001 (ABl. vom 21.09.2001, S. 228)

Änderungsverordnungen vom	Amtsblatt der Stadt Augsburg vom	Geänderte Bestimmungen	Wirkung vom
15.03.2005	18.03.2005, S. 40	§§ 1, 2 und 3	01.04.2005
10.10.2008	24.10.2008, S. 279	§§ 2, 5 und 6	01.11.2008
11.10.2011	21.10.2011, S. 187	§ 2 Abs. 4	01.12.2011
27.10.2011	04.11.2011, S. 209	§ 2 Abs. 4 (ber.)	30.11.2011
27.10.2011	18.11.2011, S. 234	§ 2 Abs. 4 (ber.)	30.11.2011
08.10.2012	19.10.2012, S. 258	§§ 1, 2, 4	01.11.2012
08.01.2013	25.01.2013, S. 31	§ 2 Abs. 4 und 8	02.02.2013
14.01.2014	24.01.2014, S. 14	§ 2 Abs. 4	31.01.2014
12.05.2015	29.05.2015, S. 123	§§ 2 und 4	05.06.2015
03.01.2019	25.01.2019, S. 11	§§ 2 Abs. 1 Buchst. a, 2 Abs. 2 – 6, 2 Abs. 8, 4 Abs. 3	01.02.2019

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund von § 51 Abs. 1 und 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2001 (BGBl. I S. 386) und § 31 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22.12.1998 (GVBl. S. 1025), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24.04.2001 (GVBl. S. 154), folgende Verordnung:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung gilt für die Beförderung mit Taxen, die von der Stadt Augsburg als Genehmigungsbehörde zugelassen sind und ist auf Fahrten innerhalb des Pflichtfahrbereiches i. S. d. Abs. 2 anzuwenden.
- (2) Der Pflichtfahrbereich umfasst
 - a) das Stadtgebiet Augsburg;
 - b) das Gebiet des Landkreises Augsburg;
 - c) das Gebiet des Landkreises Aichach-Friedberg mit Ausnahme der Gemeinden Inchenhofen, Kühbach, Pöttmes und Schiltberg;
 - d) die Gemeinden Althegeenberg und Mittelstetten im Gebiet des Landkreises Fürstentfeldbruck.
- (3) ¹Das Stadtgebiet Augsburg bildet die Tarifzone I, der übrige Pflichtfahrbereich bildet die Tarifzone II. ²Diese teilt sich auf in die Anfahrsnahbereiche N 1 bis N 3 (Anlage 1) und die Anfahrsbereiche F 1 bis F 2 (Anlage 2). ³Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Verordnung. ⁴Die genauen Grenzen des Pflichtfahrbereiches ergeben sich aus einer Karte im Maßstab 1:100.000, die bei der Ordnungsbehörde im Bürgeramt der Stadt Augsburg, 86152 Augsburg, An der Blauen Kappe 18, archivmäßig verwahrt wird und während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann.

**§ 2
Beförderungsentgelte**

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der befördernden Personen zusammen aus
 - a) dem Grundpreis für die Inanspruchnahme eines Taxis in Höhe von 3,30 Euro;
 - b) dem Kilometerpreis nach Absatz 2;
 - c) dem Wartezeitpreis nach Absatz 3;
 - d) den Zuschlägen nach Absatz 4;
 - e) ggf. der Anfahrsgebühr nach Absatz 5.

Kilometerpreis und Wartezeitpreis werden nach Schalteinheit von je 0,20 Euro berechnet.

- (2) Der Kilometerpreis beträgt in der Tarifzone I und II in der Zeit von 06:00 Uhr bis 21:59 Uhr
für den ersten Fahrkilometer 0,20 €/80,00 m 2,50 €
ab dem zweiten Fahrkilometer und alle weiteren Fahrkilometer 0,20 €/117,65 m 1,70 €
- und in der Zeit von 22:00 Uhr bis 05:59 Uhr
für den ersten Fahrkilometer 0,20 €/80,00 m 2,50 €
ab dem zweiten Fahrkilometer und alle weiteren Fahrkilometer 0,20 €/105,26 m 1,90 €
- (3) Wartezeitpreis
Der Wartezeitpreis beträgt während der Ausführung des Beförderungsauftrages und
bei verkehrsbedingter Unterschreitung der Mindestfahrgeschwindigkeit (15 km/h) 0,20 €, je 27,69 s (= 26,00 €/h)
- (4) Zuschläge
- a) Gepäck
 - üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck kein Zuschlag
 - üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Gepäck sowie Rollstühle und Kinderwagen kein Zuschlag
 - sperriges Gepäck 3,50 €
 - b) ausdrückliche Anforderung eines Kombinationskraftwagens
oder eines Großraumtaxis (5 und 6 Fahrgäste)
oder Einsatz eines solchen bei Bedarf 3,50 €
 - c) ausdrückliche Anforderung eines Großraumtaxis (7 und 8 Fahrgäste)
oder Einsatz eines solchen bei Bedarf 7,00 €
 - d) Tiere kein Zuschlag
- (5) Anfahrsgebühr
- a) Anfahrt in Tarifzone I kein Entgelt
 - b) Anfahrsgebühr in Tarifzone II
 - Anfahrsgebühr N 1 pauschal 3,50 €
 - Anfahrsgebühr N 2 pauschal 7,00 €
 - Anfahrsgebühr N 3 pauschal 10,50 €
 - Anfahrsgebühr F 1 pauschal 17,50 €
 - Anfahrsgebühr F 2 pauschal 24,50 €
 - Anfahrsgebühr F 3 pauschal 31,50 €

¹Wird ein Anfahrsbereich durch eine Straße begrenzt, so liegen beide Straßenseiten innerhalb des Anfahrsbereiches mit der niedrigeren Anfahrsgebühr. ²Dies gilt insbesondere für die Bahnhofstraße, die Bauernstraße und die Kanalstraße im Stadtgebiet Gersthofen (N 1), die Straße "Am Bierweg", die Münchner Straße und die Wulfertshäuser Straße im Stadtgebiet Friedberg (N 1), die Gartenstraße und die St.-Johannes-Straße im Stadtgebiet Königsbrunn (N 1) sowie die Krumbacher Straße und die Bahnhofstraße im Stadtgebiet Bobingen (N 1).

³Fährt der Kunde zurück in oder durch die Tarifzone I entfällt die Anfahrsgebühr.

⁴Fährt der Kunde nicht zurück in oder durch die Tarifzone I, so hat er als Anfahrsgebühr den geringeren der für Bestellort und /oder Zielort anfallenden Beträge zu entrichten.

⁵Der Fahrgast ist vor Antritt der Fahrt über die Höhe der fälligen Anfahrsgebühr zu informieren. ⁶Sie ist bei Fahrtende vom Fahrer per Zuschlagstaste in den Fahrpreisanzeiger einzugeben. ⁷Fahrpreis und Zuschlag sind auf dem Fahrpreisanzeiger getrennt auszuweisen.

- (6) Mindestfahrpreis
Der Mindestfahrpreis beträgt einschließlich der ersten Schalteinheit (0,20 Euro) 3,50 Euro.
- (7) Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Entgelte entsprechend.
- (8) ¹Wird in der Tarifzone I ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller ein Entgelt in Höhe von 3,50 Euro zu entrichten.
- ²Wird in der Tarifzone II ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller ein Entgelt in Höhe von 3,50 Euro zuzüglich der für den Anfahrsbereich gültigen Anfahrsgebühr zu entrichten.
- (9) Ein Zurückschalten von der Schaltstellung "Kasse" auf den Wegstreckentarif ist zulässig für den Fall, dass der Fahrgast bei Ankunft am zunächst angegebenen Fahrtziel eine Fortsetzung der Fahrt zu einem anderen bzw. weiteren Fahrtziel wünscht.
- (10) Für Sondervereinbarungen i. S. d. § 51 Abs. 2 PBefG ist eine vorherige Genehmigung durch die Stadt Augsburg erforderlich.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
- (3) Wartezeit ist die Zeit, während der ein Taxi, nachdem sich der Fahrer bei einem Fahrgast am Bestellort gemeldet hat, steht oder es während der Fahrt die Umschaltgeschwindigkeit unterschreitet.

- (4) ¹Sperriges Gepäck liegt vor, wenn sich nach dem Beladen des Taxis mit dem Gepäck die Heck- oder Kofferraumklappe des Taxis nicht mehr ordnungsgemäß verschließen lässt. ²Dabei ist es unerheblich, ob es sich um mehrere einzelne Gepäckstücke bzw. Sachen oder um ein einzelnes Gepäckstück bzw. eine einzelne Sache handelt.
- (5) ¹Großraumtaxi ist ein Taxi mit mehr als 5 regulären Sitzplätzen, einschließlich dem Fahrersitz. ²Fahrzeuge, bei denen sich die Zahl von 5 Sitzplätzen, einschließlich dem Fahrersitz, lediglich aufgrund zusätzlicher Notsitze erhöht, gelten nicht als Großraumtaxi.
- (6) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.
- (7) ¹Bedarf i. S. d. § 2 Abs. 4 Buchst. b besteht regelmäßig dann, wenn eine ordnungsgemäße und/oder straßenverkehrsrechtlich zulässige Beförderung von Personen und/oder Gepäck mit einem PKW herkömmlicher Bauart mit fünf Sitzplätzen einschließlich dem Fahrersitz nicht möglich ist. ²Den Bedarf legt der verantwortliche Fahrzeugführer nach pflichtgemäßem Ermessen, d. h. unter Beachtung aller in Frage kommenden verkehrsrechtlichen Bestimmungen fest. ³Er hat den Fahrgast/die Fahrgäste vor Fahrtantritt auf diesen Sachverhalt und den damit verbundenen Zuschlag hinzuweisen.

§ 4 Störungen des Fahrpreisanzeigers

- (1) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Eine Störung des Fahrpreisanzeigers ist dem Fahrgast unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers beträgt das Entgelt für jeden zurückgelegten Kilometer 1,60 Euro, bei einer Fahrt unter einem Kilometer jedoch mindestens 4,00 Euro.
- (4) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers beträgt das Entgelt für jeden zurückgelegten Kilometer 1,50 Euro.

§ 5 Allgemeine Vorschriften

- (1) Es besteht Beförderungspflicht i. S. d. § 13 BOKraft und § 22 PBefG.
- (2) Beförderungen und Auftragsfahrten sind ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen.
- (3) Der Taxifahrer hat jeweils den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, der Fahrgast gibt ausdrücklich eine andere Fahrtstrecke vor.
- (4) ¹Der Taxifahrer hat eine Ausfertigung dieser Verordnung mit ihren Anlagen auf jeder Fahrt mitzuführen. ²Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.
- (5) ¹Der Fahrer muss während des Dienstes einen Betrag bis 50,00 Euro stets wechseln können. ²Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels bis zu diesem Betrag gehen zu Lasten des Fahrers.
- (6) In Ausnahmefällen kann bei Fahrten, deren Fahrpreis voraussichtlich 15,00 Euro übersteigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe, jedoch unter dem voraussichtlichen Fahrpreis, verlangt werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer

1. andere als die in § 2 oder § 4 festgesetzten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt,
2. entgegen § 4 Abs. 4 Wartezeiten bei Störung des Fahrpreisanzeigers berechnet,
3. entgegen § 5 Abs. 1 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,
4. entgegen § 5 Abs. 2 den Fahrpreis nicht einschaltet,
5. entgegen § 5 Abs. 3 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt,
6. entgegen § 5 Abs. 4 diese Verordnung mit ihren Anlagen nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorlegt,
7. entgegen § 5 Abs. 5 Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels bis 50,00 Euro zu Lasten des Fahrgastes ausführt.

§ 7 In-Kraft-Treten

¹Diese Verordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.*

²Gleichzeitig tritt die Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen für die Beförderung von Personen mit Taxis (Taxitarifordnung) in der Stadt Augsburg vom 15.12.2000 (ABl. Nr. 2 vom 12.01.2001, S. 9 f.) außer Kraft.

* Inkrafttreten der Verordnung betrifft die ursprüngliche Fassung vom 29.08.2001 (ABl. vom 21.09.2001, S. 228)